

Entgeltsatzung zur Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Marktes Schmidmühlen

vom 12.12.2018

Der Markt Schmidmühlen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Entgeltsatzung zur Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Marktes Schmidmühlen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Benutzungssatzung werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die öffentlichen Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

(2) Der Markt Schmidmühlen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Diese ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu leisten. Sofern diese geforderte Vorauszahlung nicht rechtzeitig erfolgt, stehen die Veranstaltungsräume nicht zur Verfügung.

(3) Im Falle eines Rücktritts wird durch den Markt Schmidmühlen eine Ausfallentschädigung erhoben werden. Bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung beträgt diese 25 %, danach 50 % des Entgelts, zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Entgelt für sonstige Leistungen

(1) Stühle, Tische, Teppiche, Bühnen, Verkehrszeichen usw. werden, soweit vorhanden, vom Markt kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Für Leistungen, wie Reinigung von Tischdecken u. a. wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

(3) Sollten gemeindliche Bedienstete für den Aufbau oder Abbau, Einweisung des Veranstalters in technischen Geräten u. ä. eingesetzt werden, ist dies mit 18,00 € je angefangenen halben Stunde abzurechnen.

§ 5 Entgelt für Benutzung

Das Entgelt wird für die einzelnen öffentlichen Einrichtungen pro Veranstaltungstag wie folgt festgesetzt:

1. Sitzungssaal des Rathauses

- | | |
|---|-----------|
| a) Gemeinnützige Vereine für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt | 50,00 € |
| b) Gemeinnützige Vereine für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt | 100,00 € |
| c) Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt | 50,00 € |
| d) Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt | 100,00 € |
| e) Sonstige Veranstalter | 200,00 € |
| f) Amts- oder Behördentage | kostenlos |

2. Hammerschloss

- | | |
|--|-----------|
| a) Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich des Marktes Schmidmühlen | 50,00 € |
| b) Vereine, Verbände und Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter | 75,00 € |
| c) Sonstige Veranstalter | 150,00 € |
| e) Amts- oder Behördentage, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse des Marktes Schmidmühlen | kostenlos |

3. Schloss-Stadl

- a) Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich des Marktes Schmidmühlen ohne kostenpflichtiger Bewirtung 50,00 €
- b) Vereine, Verbände und Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne kostenpflichtiger Bewirtung 75,00 €
- c) Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich des Marktes Schmidmühlen mit kostenpflichtiger Bewirtung 200,00 €
- d) Vereine, Verbände und Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter 200,00 €
- e) Private Feiern (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern von Firmen usw.) mit Bezug zu Schmidmühlen 200,00 €
- f) Gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Messe, Verkaufsveranstaltung) 500,00 €
Die Hochzeitsmesse einer vom Markt zugelassenen Organisation ist einmal pro Jahr kostenlos.
- g) Hochzeitsfeiern mit mindestens einem Ehegatten mit Bezug zu Schmidmühlen 400,00 €
- h) Hochzeitsfeiern durch eine vom Markt zugelassene Organisation
bis 31.12.2018 750,00 €
01.01. - 31.12.2019 1.000,00 €
ab 01.01.2020 1.500,00 €
- i) Private Feiern (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern von Firmen) durch eine vom Markt zugelassene Organisation 500,00 €

4. Außenanlagen Hammerschloss, Schloss-Stadl

- Benutzung der Toiletten 50,00 €

5. Turnhalle der Erasmus-Grasser-Grundschule

Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich des Marktes Schmidmühlen:

- a) Veranstaltungen mit sportlichem Charakter kostenlos
- b) Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke mit Verkauf (z.B. Kinderbasar) 75,00 €
- c) Veranstaltungen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne Eintritt kostenlos
- d) Veranstaltungen mit Eintritt 150,00 €

6. Aula der Erasmus-Grasser-Grundschule

Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich des Marktes Schmidmühlen:

- Veranstaltungen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne Eintritt kostenlos

7. Küche der Erasmus-Grasser-Grundschule

Gemeinnützige Vereine aus dem Bereich des Marktes Schmidmühlen:

- Veranstaltungen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne Eintritt kostenlos

8. Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses Schmidmühlen

Private Feiern der Bürgerschaft des Ortsteils Schmidmühlen (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern usw.) 50,00 €

9. Aufenthaltsraum des Feuerwehrgerätehauses Emhof

- a) Private Feiern der Bürgerschaft des Ortsteils Emhof (z.B. Geburtstage, Weihnachtsfeiern usw.) 50,00 €
- b) Hochzeitsfeiern der Bürgerschaft des Ortsteils Emhof 100,00 €

Sonstiges

Der Veranstalter hat anfallende Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Schmidmühlen, 12.12.2018
Markt Schmidmühlen



Peter Braun
1. Bürgermeister

